Regierung von Unterfranken

Amtlicher Schulanzeiger

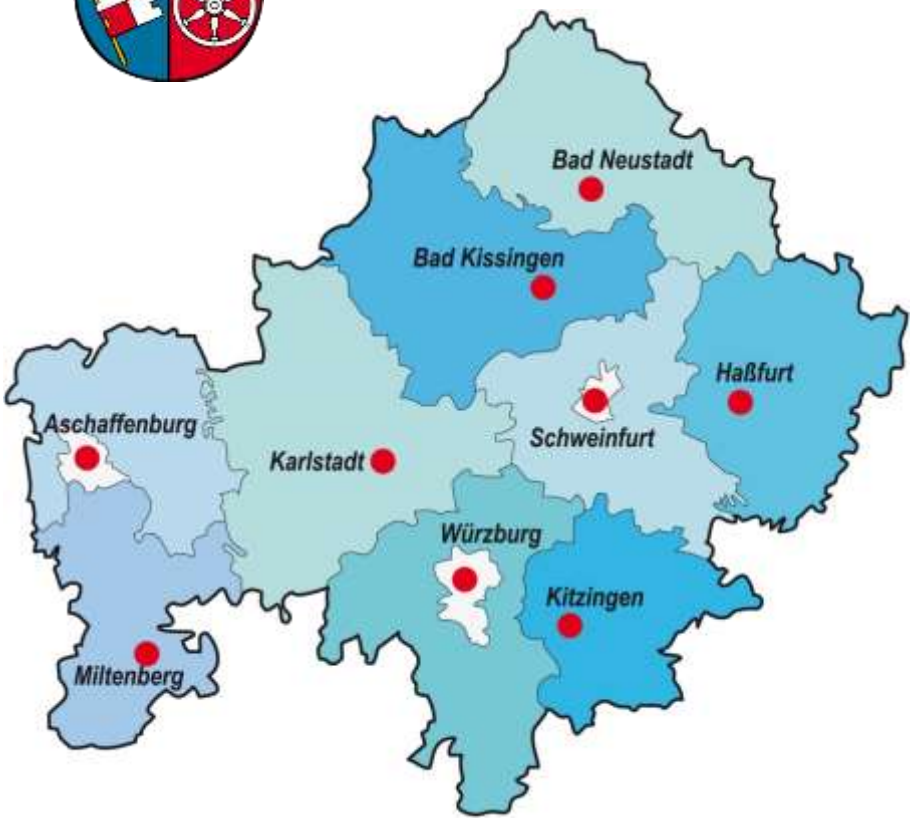

10

Würzburg, 28. September 2020

144. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN **384**

Neubesetzung einer Referentenstelle am Bayerischen Landesamt für Schule 384

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen 387

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN **390**

Abschlussprüfung 2021 an Fachakademien für Sozialpädagogik 390

Abschlussprüfung 2021 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege 392

Einstufungsprüfung 2021 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik 394

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft 395

Abschlussprüfung 2021 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe 397

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2021 399

Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten des nicht unterrichtenden Personals an Fortbildungsveranstaltungen 401

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe 2021 402

Jahresprogramm 2020/2021 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) 404

Abschlussprüfung 2021 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement 405

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen 407

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht 410

Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis – Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern 412

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2021/2022 413

Einladung zu den überregionalen Schulentwicklungstagen 2020 – online 416

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN **419**

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 419

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 419

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 419

Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster 420

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte 420

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 420

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen und weiterer Rechtsvorschriften 420

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen 421

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften 421

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 422

MEDIENHINWEISE 423

Stellenausschreibungen

Neubesetzung einer Referentenstelle am Bayerischen Landesamt für Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. September 2020, Az. II.8-M8001.0/43

In der Abteilung Qualitätsagentur des Bayerischen Landesamts für Schule in Gunzenhausen ist zum Schuljahr 2020/21 folgende Stelle für die Dauer von in der Regel fünf bis sieben Jahren zu besetzen:

Referent/Referentin (m/w/d) im Referat
„Externe und interne Evaluation der Einzelschule“
(Schwerpunkt: berufliche Schulen)

Zum 1. Januar 2017 hat der Freistaat Bayern in Gunzenhausen das Landesamt für Schule errichtet, das bereits jetzt zu einer Behörde mit rund 100 Beschäftigten angewachsen ist und bayernweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Sicherung der Schulqualität sowie des Schulsports erfüllt.

Als Qualitätsagentur unterstützt das Landesamt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei Fragen der Qualitätssicherung im Schulwesen sowie bei Evaluation und Monitoring und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beobachtung und Bewertung der Qualität von Prozessen und Ergebnissen im Bildungswesen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse,
- Sammlung und Auswertung von Daten mit Methoden der empirischen Bildungsforschung sowie Bereitstellung von geprüften Instrumenten zur Evaluation,
- Rückmeldung über die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Aufgaben an Schulen, regionale Schulaufsicht und Staatsministerium sowie
- Unterstützung der Schulen, der Schulaufsicht, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bei der Einführung, Übernahme, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse von Evaluation und Monitoring.

Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung ist bis zur Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Aufgabenbeschreibung:

Dem Referat obliegt die Qualifizierung und Betreuung der Evaluatorinnen und Evaluatoren. In enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist es für die konzeptgetreue Umsetzung der externen Evaluation und für die Unterstützung der Schulen bei der internen Evaluation verantwortlich.

Im Einzelnen nimmt das Referat folgende Aufgaben wahr:

- Betreuung und Beratung der Evaluationsteams hinsichtlich der Praxis der Evaluation, insbesondere der konzeptgetreuen Durchführung, der sachgerechten Datenerhebung und der Erstellung der Evaluationsberichte
- Mitwirkung bei der Auswahl und Qualifizierung der Evaluatorinnen und Evaluatoren
- Enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Referaten in der Abteilung
- Kooperation mit und Unterstützung der Schulaufsicht in Fragen zur externen Evaluation

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung bzw. entsprechende Qualifikation und Zweite Staatsprüfung)
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft an einer beruflichen Schule
- Überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Qualifikation (nachgewiesen durch überdurchschnittliche Beurteilungen)
- Nachgewiesene Kenntnisse über das bayerische Konzept zur externen und internen Evaluation
- Nachgewiesene Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Schulentwicklung

Überfachliche Qualifikationen:

- Fähigkeit und Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit theoretischen Fragen zu Schule und Bildung
- Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit Methoden der empirischen Bildungsforschung
- Fähigkeit und Bereitschaft zum Arbeiten im Team
- Sicheres und angemessenes Auftreten, Erfahrung in der Vortrags- bzw. Referententätigkeit
- Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sowie in den gängigen Kommunikationstechniken

Darüber hinaus sind Erfahrungen als Evaluatorin/Evaluator wünschenswert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Reisetätigkeiten anfallen.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitfähig, sofern eine ganztägige Aufgabenwahrnehmung im Wege des Jobsharings sichergestellt werden kann. Ferner ist nach einer Einarbeitungszeit eine anteilige Erbringung der Tätigkeit im Homeoffice möglich.

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Der Bewerbung ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizulegen. Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 bzw. vgl. Abschnitt B, Nr. 7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern vom 7. September 2011 (KWMBl. S. 306), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2015 (KWMBl. S. 121)).

Aussagekräftige Bewerbungen sind auf dem Dienstweg unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt zu richten an das

Bayerische Landesamt für Schule (Z.1)
z. Hd. Herrn Dr. Gert Riedel
Stuttgarter Straße 1
91710 Gunzenhausen

sowie zeitgleich gerne per E-Mail an Gert.Riedel@las.bayern.de.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 543)

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken
http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger

Mittelfranken
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm

Unterfranken
https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html

Oberbayern
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern
https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php

Schwaben
https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen (7649) Sinnbergpromenade 4 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971/6991900 Fax: 0971/69919050 eMail: info@sinnberg-grundschule.de	Schülerzahl: 336 Klassenzahl: 16	KG	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - Mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Grundschule Kreuzwertheim (7849) Philipp-Günzelmann-Weg 3 97892 Kreuzwertheim Tel.: 09342-92790 Fax: 09342-027912 eMail: sekretariat@grundschule-kreuzwertheim.de	Schülerzahl: 184 Klassenzahl: 9	MSP	A13+AZ	- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - Mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.
Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBl I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	**09.10.2020**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	**16.10.2020**
bei der Regierung von Unterfranken:	**22.10.2020**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Abschlussprüfung 2021 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 2020, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.61 181

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).

2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten
   - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
   - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

   Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

   Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

   - Sozialkunde/Soziologie,
   - mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
   - Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
   - Recht und Organisation,
   - Deutsch sowie
   - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

   schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

   Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2021 bei der Schule zu beantragen.

   Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

   Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 22. Juni 2021	Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	240 Minuten
Donnerstag, 24. Juni 2021	Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession	180 Minuten

Der Prüfungsplan für den **Nachtermin** lautet:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Montag, 27. September 2021	Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	240 Minuten
Mittwoch, 29. September 2021	Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession	180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 470)

Abschlussprüfung 2021 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Juli 2020, Az. VI.5-BS9500-3-7a.61 182

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten** des **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet 2021 an folgenden Terminen statt:

   Donnerstag, 17. Juni 2021

   8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie
   10.45 bis 12.15 Uhr Deutsch und Kommunikation

   Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

   Montag, 20. September 2021

   8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie
   10.45 bis 12.15 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet 2021 an folgenden Terminen statt:

   Donnerstag, 17. Juni 2021

   8.30 bis 9.30 Uhr Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung
   10.15 bis 11.45 Uhr Pflege und Betreuung

   Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

   Montag, 20. September 2021

   8.30 bis 9.30 Uhr Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung
   10.15 bis 11.45 Uhr Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO).

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege oder Sozialpädagogischem Seminar angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

   Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

   Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2021 bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 BFSO geregelt.

Abweichend von § 71 Abs. 3 Satz 3 BFSO sind bis zum 1. März 2021 grundsätzlich mindestens 600 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 474)

Einstufungsprüfung 2021 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Juli 2020, Az. VI.5-BS 9202-8-7a.61 180

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 90 FakO.

2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).

3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.

4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2021** ist **bis spätestens19. Februar 2021** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

5. Die Einstufungsprüfung 2021 findet am

   Mittwoch, den 3. März 2021, zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:	9.30 bis 12.30 Uhr
Sozialkunde/Geschichte:	14.00 bis 15.30 Uhr

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

   Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 476)

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2020, Az. VI.4-BS 9500.8-8/3/1

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist.

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“

2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:

Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 51 FakO).

2.2 „Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (Bewerber/Bewerberinnen, die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 52 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 53 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten) sowie in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern (Bearbeitungszeit je 90 Minuten) schriftliche Aufgaben zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 52 Abs. 2 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“/„andere Bewerberin“ ist bis spätestens 1. März 2021 bei der Fachakademie zu beantragen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden (§ 53 Abs. 1 FakO). Dem Antrag sind die in § 53 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“/die „andere Bewerberin“ geprüft werden möchte.

2.3 Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Wirtschaft findet nach folgendem Prüfungsplan statt.

Tag	**Fach**	**Bearbeitungszeit**
Dienstag, 8. Juni 2021	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Mittwoch, 9. Juni 2021	Volkswirtschaft	120 Minuten

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Donnerstag, 10. Juni 2021	Schwerpunktfach I (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten
Freitag, 11. Juni 2021	Schwerpunktfach II (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 42 FakO.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 477)

Abschlussprüfung 2021 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Juli 2020, Az. VI.5-BS9500-5-7a.61 179

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2021 an folgendem Termin statt:

   Donnerstag, 10. Juni 2021

   Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
   (Bearbeitungszeit 120 Minuten) (9.30 Uhr bis 11.30 Uhr)

   Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

   Für **andere Bewerberinnen und Bewerber** findet zudem am

   Montag, 14. Juni 2021

   eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

   – Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)

   – Sozialkunde (11.15 Uhr bis 12.15 Uhr)

   – Englisch (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

   und am

   Mittwoch, 16. Juni 2021

   eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

   – Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)

   und

   – Berufs- und Rechtskunde (11.15 Uhr bis 12.15 Uhr)

   statt.

   Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

   Nachtermin für die **schriftliche Abschlussprüfung** an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

   Montag, 27. September 2021

   Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
   (Bearbeitungszeit 120 Minuten) (9.30 Uhr bis 11.30 Uhr)

Für **andere Bewerberinnen und Bewerber** findet zudem ggf. am

Mittwoch, 29. September 2021

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

– Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)

– Sozialkunde (11.15 Uhr bis 12.15 Uhr)

– Englisch (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

und am

Freitag, 24. September 2021

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

– Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr)

und

– Berufs- und Rechtskunde (11.15 Uhr bis 12.15 Uhr)

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

   Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2021 bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl.2020 Nr. 478)

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2020, Az. VI.6-BS9500-9-7b.65 001

1. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2020/2021 ab Mai 2021 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126), durchgeführt.

   Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ bis spätestens 15. Januar 2021 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

   - **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München**, Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: 089 288102-0

     Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

     Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
     Technik (nur für E, S, R)
     Rechtswesen (nur für E, F, I)
     Naturwissenschaften (nur für E)

   - **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde**, Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: 09131 81293-30

     Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)

     Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
     Technik (für alle Sprachen)
     Geisteswissenschaften (nur für E und S)
     Rechtswesen (nur für E)

   - **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Würzburger Dolmetscherschule GmbH**, Paradeplatz 4, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 52143

     Sprache: Englisch (E)

     Fachgebiete: Wirtschaft
     Naturwissenschaften

   - **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH**, Rathausplatz 2, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: 0831 26025

     Sprache: Englisch (E)

     Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München**, Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: 089 233416-50

  Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)

  Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
  Technik (nur für E, S)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des EURO Schulvereins Ingolstadt**, Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841 17001

  Sprache: Englisch (E)

  Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Euro Akademie Bamberg**, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 9860813

  Sprache: Englisch (E)

  Fachgebiet: Wirtschaft

- **Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden**, Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, Tel.: 0961 206215

  Sprache: Englisch (E)

  Fachgebiet: Wirtschaft

Termin der schriftlichen Prüfung: 3./4./5. Mai 2021

Termin der mündlichen Prüfungen: im Juni/Juli 2021,
für „andere Bewerber“ u. U. im
September/Oktober 2021

2. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet im Jahr 2021 gleichzeitig die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den selteneren Sprachen Dänisch (nur Übersetzerprüfung), Estnisch, Finnisch und Kroatisch an, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 244 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), durchgeführt wird. Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können unter der Internetadresse www.km.bayern.de (Pfad: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) abgerufen werden.

   Meldungen für die Prüfung in einer dieser selteneren Sprachen sind auf einem Formblatt, das auf der oben genannten Internetseite ab Anfang Oktober 2020 zum Ausdruck verfügbar sein wird, bis spätestens 15. Januar 2021 (Poststempel) beim Staatsministerium einzureichen.

   Termin der schriftlichen Prüfung: 3./4./5. Mai 2021

   Termin der mündlichen Prüfungen: ab Juli 2021

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 482)

2030.5.2-K

Teilnahme von Teilzeitbeschäftigten des nicht unterrichtenden Personals an Fortbildungsveranstaltungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2020, Az. II.5-M1171.0/640/3

[1]Teilzeitbeschäftigte des nicht unterrichtenden Personals, die an vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber genehmigten oder angeordneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden dadurch häufig über ihre individuelle Sollzeit hinaus beansprucht. [2]In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

1. Teilzeitbeschäftigten ist Arbeitszeitausgleich zu gewähren, wenn und soweit die individuelle tägliche Sollzeit durch die Teilnahme an einer der o. g. Maßnahmen überschritten wird.

2. [1]Der Arbeitszeitausgleich errechnet sich aus der Dauer der Veranstaltung abzüglich der individuellen täglichen Sollzeit. [2]Die Dauer der Veranstaltung versteht sich einschließlich der Pausen sowie der Reisezeiten, die innerhalb der für Vollbeschäftigte geltenden Sollzeit anfallen. [3]Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Dauer der Veranstaltung ist die tägliche Sollzeit bei entsprechender Vollbeschäftigung. [4]Bei ganztägigen oder mehrtägigen Veranstaltungen gilt die an den jeweiligen Tagen festgelegte Sollzeit von Vollbeschäftigten als abgeleistet.

3. [1]Der Arbeitszeitausgleich ist grundsätzlich dem Arbeitszeitsaldo gutzuschreiben und im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zur (ggf. gleitenden) Arbeitszeit zu gewähren. [2]Von diesen Regelungen kann in begründeten Fällen abgewichen werden. [3]Es besteht kein Anspruch auf einen zusammenhängenden Ausgleich oder einen Ausgleich im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung.

4. [1]Tarifrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. [2]Mit der Gewährung des Arbeitszeitausgleichs nach Nr. 3 fallen grundsätzlich keine Überstunden und somit keine Zeitzuschläge (§ 8 TV-L) an.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 483)

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2020, Az. VI.6-BS9506-9-7b.65 002

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2020/2021 nach folgendem Zeitplan statt:

Dienstag, 8. Juni 2021	Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
Mittwoch, 9. Juni 2021	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 10. Juni 2021	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
(nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)	Allgemeine Übersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der 2. Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
Freitag, 11. Juni 2021	Fachübersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
(nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen	Fachübersetzung in die 2. Erste Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
	Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
	Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten	10.15 bis 11.15 Uhr

2. Für die Abschlussprüfung 2021 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:

2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, KWMBl. I S. 338), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 234 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98).

2.2 Die Abschlussprüfungen 2021 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.

2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens **1. März 2021** zu beantragen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis 10. März 2021 anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.

2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 485)

Jahresprogramm 2020/2021 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2020, Az. IV.10-BO4344.0/3/14

Das Jahresprogramm 2020/2021 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2020, Az. IV.10-BO4344.0/3/13 genehmigt.

Das Jahresprogramm ist auf der Homepage des Staatsinstituts unter dem Link http://www.isb.bayern.de/ueber-das-isb/jahresprogramm/ abrufbar.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 486)

Abschlussprüfung 2021 zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ und zum „Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2020, Az. VI.3-BS9500.2-8-7a.61 183

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).

2. Abschlussprüfung

2.1 Gegenstand des ersten, zentral gestellten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 79 Abs. 1 i.V.m. Anlage 11 FakO schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,

- Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik.

Zudem sind gemäß § 79 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FakO zwei schriftliche Prüfungsaufgaben in zwei Wahlpflichtfächern, die durch den Prüfungsausschuss gestellt werden, Bestandteil des ersten Prüfungsabschnitts.

2.2 Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement angehören oder an der von ihnen besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 86 FakO am ersten Prüfungsabschnitt der staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 87 FakO erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im ersten Prüfungsabschnitt dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien. Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 90 Minuten und im Fach Ernährung und Verpflegung eine praktische Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 300 Minuten zu bearbeiten. Die Bewerber wählen zudem an der prüfenden Schule nach Maßgabe des § 36 Abs. 3 Satz 3 FakO zwei Wahlpflichtfächer aus den zur Prüfung angebotenen Wahlpflichtfächern aus, in denen jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von 90 Minuten abzulegen ist. Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 86 Abs. 4 FakO statt.

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist bis spätestens **1. März 2021** bei der Fachakademie zu beantragen. Dem Antrag sind die in § 87 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

2.3 Der <u>schriftliche Teil</u> des ersten Prüfungsabschnittes der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Prüfungstag	Prüfungsfach	Bearbeitungszeit
Montag, den 21. Juni 2021	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	180 Minuten
Mittwoch, den 23. Juni 2021	Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik	180 Minuten

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Die Termine für die von den anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 2.2 schriftlich zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden diesen im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der Prüfung richtet sich nach § 80 bzw. § 86 Abs. 4 FakO.

2.5 Der praktische Teil der staatlichen Abschlussprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) richtet sich nach § 82 FakO.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 490)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. August 2020, Az. III.3-BS7176.0/6/14

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

2. Am 14. September 2021 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-K). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:

   a) ein Mindestalter von 16 Jahren

   b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

   c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft

   d) das Bestehen eines Eignungstests.

   Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

   Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 18. Februar 2022.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.

6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.

7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
  – Abteilung I –
  Geschwister-Scholl-Platz 3
  95445 Bayreuth

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
  – Abteilung II –
  Heiliggeistgasse 1
  85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2020 (Datum des Poststempels)

für die Ausbildung in Bayreuth

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 45499, Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
http://www.foerderlehrer.info

für die Ausbildung in Freising

an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel.: 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
http://www.foerderlehrer-freising.de.

Der Bewerbung ist beizufügen:

a) Lebenslauf (tabellarisch)

b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;

c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer /seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;

d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;

e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;

f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,

- der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
- die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

g) Rückporto (1,55 Euro) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2020 Nr. 500)

2032.3-K

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Juni 2020, Az. II.5-BP4012.2/4

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBl. I S. 341, StAnz. Nr. 37), die zuletzt durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 3. September 2018 (KWMBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. Januar 2018“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

1.2 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:

bei a) € 34,11

bei b) € 29,17

bei c) € 24,61

bei d) € 19,85

bei e) € 14,89

1.3 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

1.4 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:

bei a) € 35,20

bei b) € 30,10

bei c) € 25,40

bei d) € 20,49

bei e) € 15,37

1.5 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. Januar 2020“ durch die Angabe „1. Januar 2021“ ersetzt.

1.6 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:

bei a) € 35,69

bei b) € 30,52

bei c) € 25,76

bei d) € 20,78

bei e) € 15,59

2. Nrn. 1.1 und 1.2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019, Nrn. 1.3 und 1.4 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 und Nrn. 1.5 und 1.6 dieser Bekanntmachung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr.503)

Versicherungsfreiheit von Lehrkräften im Arbeitsverhältnis – Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. August 2020, Az. II.5-BS4150.0/3

Die zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst September 2020 und damit zur Ernennung zum Beamten/zur Beamtin auf Widerruf vorgesehenen Prüfungsabsolventen der Ersten Staatsprüfung für ein öffentliches Lehramt in Bayern, denen die Ernennungsurkunde am Tage ihres Dienstantritts nicht ausgehändigt werden konnte, weil sie – Corona-bedingt – zum Beginn des Vorbereitungsdienstes die Erste Lehramtsprüfung zwar vollständig abgelegt haben, aber noch nicht über die vollständigen Ergebnisse der Ersten Staatsprüfung verfügen, oder, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Erste Staatsprüfung nicht vollständig ablegen konnten, aber deren Bestehen aufgrund der bereits erbrachten Leistungen gesichert ist, und die deshalb zunächst in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, ist für dieses Arbeitsverhältnis ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Die Erfüllung der Gewährleistung ist gesichert. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI wird festgestellt, dass auf Grund dieser Gewährleistung von Anwartschaften ab dem Tage der Begründung des Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für dieses Arbeitsverhältnis besteht.

Diese Gewährleistung endet mit dem Tag der Wirksamkeit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. mit dem Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2020 Nr. 511)

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2021/2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. August 2020, Az. V.10-BP4044.1/17/1

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Kroatien
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Polen
- Rumänien
- Russische Föderation
- Serbien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ukraine
- Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2021 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich die Bereitschaft haben, mindestens für drei Jahre im Ausland zu unterrichten.

2. Bewerberprofil

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens

eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehreraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Auf Grund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. Bewerbungen können grundsätzlich höchstens bis einschließlich Statusamt A 14 bzw. Entgeltgruppe E 14 berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten (m/w/d) geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2020 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat V.10
80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat V.10. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) werden voraussichtlich im Juni 2020 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar. Andererseits erwartet die Landesprogrammlehrkräfte auf Grund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(BayMBl. 2020 Nr. 514)

Einladung zu den überregionalen Schulentwicklungstagen 2020 – online

Durch die Ausbreitung des Coronavirus stehen die Schulen vor großen Herausforderungen. Innerhalb kürzester Zeit wurde unserem Schulsystem eine Vielzahl komplexer, neuer Aufgaben gestellt, von denen bei Weitem noch nicht alle zufriedenstellend gelöst sind:

- Wie können Schulen die entstehenden Chancen nutzen und ihrem Bildungsauftrag in Zeiten beschleunigter Digitalisierung gerecht werden?
- Wie kann der Unterricht angesichts der neuen Situation sinnvoll fortgeführt werden?
- Was bedeuten die Corona-Maßnahmen für den Lebensraum Schule?
- Wie verändert die Digitalisierung die Bildungslandschaft?

Diese Fragen möchten wir im Rahmen der online-Schulentwicklungstage/Herbsttagung vertiefen. Den Auftakt dazu bildet der Vortrag am 12.Oktober 2020 von **Frau Prof. Dr. Annedore Prengel**, emeritierte Erziehungswissenschaftlerin der Universität Potsdam, zum Thema

„Schule als Caring Community –
Ethisch fundierte Handlungsmöglichkeiten in einer pluralen und ungewissen Welt“

Wir – das Team der regionalen Schulentwicklung im Regierungsbezirk Unterfranken - laden Sie zusammen mit den Verantwortlichen der PSE (Professional School of Education) der Universität Würzburg hierzu herzlich ein.

Aufgrund der aktuellen Situation bieten wir im Rahmen eines überregionalen Settings einen hochwertigen Vortrag mit anschließender Fragerunde an.

Veranstaltungsdaten:

Termin: **Montag, 12.10.2020**

Zeit: **15.15 Uhr bis 16.45 Uhr**

Ort: **Online – Zugangsdaten per E-Mail nach genehmigter FIBS-Anmeldung**

Die Anmeldung ist noch bis zum 01.10.2020 unter **FIBS M046-0/20/262799** möglich.

Nach unseren unterfränkischen Schulentwicklungstagen finden Sie den Vortrag auch noch einmal „zum Nachhören“ auf der Seite der PSE unter: https://go.uniwue.de/pse-ht

Herzlich eingeladen sind Sie auch, an den Angeboten aus den anderen Regierungsbezirken teilzunehmen.

Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern kommt bspw. die Einladung zum Vortrag von **Herrn Prof. Dr. Klaus Zierer** zum Thema **"So fern und doch so nah - Lernen in Präsenz und Distanz"**. Er findet am **28. September 2020** statt.

Über das weitere überregionale Angebot aus anderen Regierungsbezirken können Sie sich unter https://www.schulentwicklung.isb.bayern.de/reset-2020/ informieren.

Traditionell gehört zu unserem Schulentwicklungstag/Herbsttagung auch ein Angebot, die angesprochenen Themen zu erweitern und vertiefen. Deswegen bietet Ihnen die Regionale Schulentwicklung Unterfranken in Kooperation mit der PSE der Universität Würzburg in diesem Jahr eine Reihe vielfältiger **Online-Workshops** an, mit denen wir Sie in Ihrer täglichen Unterrichtsarbeit unterstützen möchten:

Titel	Referent	Termin	Anmeldung in FIBS
Verschwörungstheorien im Phänomenbereich Rechtsextremismus	Ohrner, Tanja	16.10.20 15:30 Uhr	M046-0/20/262797
Schule, Digitalisierung und das Urheberrecht	Hellbach, Christina	15.10.20 15:30 Uhr	
Häusliche Gewalt	Goldbach, Kerstin	14.10.20 15:30 Uhr	A026-40.1/20/263331
"wissen, tun, sein" - zeitgemäße schule gestalten	Grefenberg, Andreas	15.10.20 17:00 Uhr	M026-0/20/2020digi12
Möglichkeiten der Beschulung in Zeiten der Corona Krise	Beck, Sebastian	13.10.20 17:00 Uhr	M52N-0/20/21
„Unconscious Bias“ - Unbewusste Denkmuster und Stereotype in Schule erkennen sowie Lehrpersonal für Diversity sensibilisieren.	Lehnerer, Nora	14.10.20 17:00 Uhr	M52N-0/20/22
Vielfältige Einsatzmöglichkeiten Interaktiver Inhalte (H5P) am Beispiel von Lückentexten	Winterling, Christin	14.10.20 15:30 Uhr	M52N-0/20/24
Einführung in MS Teams, Nutzung der Technologie für den Unterricht im Klassenzimmer	Unger, Bertram Radl, Johannes	16.10.20 17:00 Uhr	M52N-0/20/23
Vertonung von Powerpoint-.Präsentationen	Leuner, Gunnar	13.10.20 15:30 Uhr	M046-0/20/262795
Vertonte Hefteinträge	Leuner, Gunnar	13.10.20 17:00 Uhr	M046-0/20/262796
Homeschooling und Feedback - Unterricht lernwirksam gestalten	Frohberg, Nicole	14.10.20 17.00 Uhr	M046-0/20/262798
Systematisches und Kooperatives Arbeiten mit MEBIS innerhalb der Fachschaft	Albert, Judith	15.10.20 17:00 Uhr	M046-0/20/262794
Kontaktieren, Kommunizieren und Aufgaben korrigieren - mit eLearning-Unterstützung	Greiner, Brigitte	15.10.20 15:30 Uhr	M046-0/20/262801
Digitales Klassenzimmermanagement	Behl, Felix	14.10.20 15:30 Uhr	A026-40.1/20/263330
Interaktive Lernvideos für den Unterricht	Holze, Stephan	15.10.20 17:00 Uhr	A026-42.1/20/48
Kommunikation und Kollaboration im Distanzunterricht	Hofmann, Sabrina	15.10.20 15:30 Uhr	A026-42.1/20/47
Aus der Krise lernen – Change Management	Dr. Hopperdietzel, Hartmut	13.10.20 15:30 Uhr	M026-0/20/2020digi13

Anmeldeschluss bei allen Workshops ist jeweils der **01.10.2020**.

Eine aktuelle Übersicht über alle Workshops mit kurzem Abstract finden Sie auch auf der Homepage unter: https://go.uniwue.de/pse-ht

Für die Teilnahme an den **Überregionalen Schulentwicklungstagen 2020 (ebenso wie an den Workshops)** wird eine Fortbildungsbescheinigung im Rahmen der regionalen Lehrerfortbildung ausgestellt.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

gez.
Doris Grimm
Ltd. Regierungsschuldirektorin
Schulentwicklungsberaterin
im Regierungsbezirk Unterfranken

gez.:
Dr. Matthias Erhardt
Akad. Direktor
Geschäftsführung PSE
Universität Würzburg

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2020 (GVBl. S. 249) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 434)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist,

die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVBl. S. 239) geändert worden ist,

die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist,

die Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 223 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 566) geändert worden ist,

die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 420) geändert worden ist,

wurden durch Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 448)

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wurde durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 468)

2236.4.2-K

Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2020, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.47 786

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2020 Nr. 475)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl. S. 90, BayRS 2030-2-20-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 394) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 498)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Mai 2020 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 515) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 521)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen und weiterer Rechtsvorschriften

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689, BayRS 2038-3-4-7-1-K),

die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634) geändert worden ist,

die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 241 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg (ZAPO Tele) vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857, 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 246 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

wurden durch Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen und weiterer Rechtsvorschriften vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 522)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen

Die Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 21. April 1997 (GVBl. S. 154, BayRS 2038-3-4-7-6-K/I), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GVBl. S. 280) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen vom 13. August 2020 (GVBl. S. 532) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 523)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,

die Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, 702, BayRS 2233-2-3-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 222 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Krankenhausschulordnung (KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. S. 288, BayRS 2233-2-7-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335) geändert worden ist,

die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 267) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 233 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 234 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 236 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634) geändert worden ist,

die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 241 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 126) geändert worden ist,

die Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg (ZAPO Tele) vom 19. November 2002 (GVBl. S. 857, 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 246 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

wurden durch Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Rechtsvorschriften vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 538)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Mai 2020 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. August 2020 (GVBl. S. 545) geändert.

(BayMBl. 2020 Nr. 539)

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Fördermagazin“ Grundschule (Nr. 3/2020)

Was ist lernen? (Ullmann) – Sprachlernstrategien (Berg) – (Soziales) Lernen, Vorurteile und Unterricht (Gingelmaier/Schwarzer) – „Schreib’s dir hinter die Ohren!“ (Menz) – Die Wortgruppe als Rechtschreib- und Lesestrategie (Topalovic´/Lang) – Was Kinder zum Lernen brauchen (Stuber-Bartmann) – Inklusion und soziale Ausgrenzung (Böttinger) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Fördermagazin“ Sekundarstufe (Nr. 3/2020)

Feedback im Unterrichtsalltag (Hoffkamp) – Arbeitsverhalten gezielt verbessern (Einhellinger/ Schmehl) – App-generiertes Feedback nutzen (Ladel/Abt) – Musik – Bewegung – Spaß (Walter) – Umsetzungsmöglichkeiten von Feedback (Böttinger) – SON-R 6-40 (Ullmann) - Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln

“Pädagogische Führung” (Nr. 4/2020)
Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Schulwissen unter Druck? (Schnell) – Was sollen wir wissen, was können wir wissen und was davon ist wahr? (Schnell) – Wissen in einer horizontal erzählten Zeit (Cachelin) – Neue Medien und falsche Fakten (Rolff) – Medien als Informationsvermittler (Külling) – Statistische „Fake News“ (Binder) – Generation Selfie – Eine neue Species taucht auf (Burow) – Formatives Assessment (Brand) School’s out for shitstorm! (Scherg) – Individuelles Lernen in Gemeinschaft (Eberhard) – Ist Auswendiglernen noch zeitgemäß? (Reifler/Reinhardt) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2020)
Impulse für kreativen Unterricht

Kooperation im Kollegium (Seitz) – Medienbezogene Lehrerkooperationen (Drossel) – S-Schreibung, I-Schreibung, Tageszeiten (Lascho) – Anwendungsbezogene Geometrie (Freund) – Comparing people (Gehlhaar/Cilgin/Henkel) – Eine Schutzurkunde für Juden (Birk) – Rassismus (Hamm) – Ist der Wolf bei uns willkommen? (Brauner) – Spektralfarben (Leuchtenmüller) – Pop-Art: My Popstar … (Grünkorn) – Formatives Assessment mit MasteryX (Maier) – Kommunikation und Teamarbeit (Miller) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2020)
Impulse für kreativen Unterricht

Kognitive Aktivierung (Mühlhausen) – Kognitive Aktivierung im Unterrichtsalltag (Mühlhausen) – Deutsch: Kommasetzung bei Aufzählungen (Lascho) – Mathematik: Strukturierte Päckchen (Freund) – Englisch: The Elves and the Shoemaker (Geitner) – Sozialkunde: Einschränkung von Grundrechten (Kienzle) – Erdkunde/Mathematik: Klimadiagramme lesen und verstehen (Bubel/Römer) – Biologie: Gingko – der wundersame Baum (Brauner) – Lernen mit Tutorials (Morawietz) – Lernen mit Sinn und Verstand (Gawatz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 9/2020)
Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Mannschaftsspieler statt Einzelkämpfer (Dr. Simmel) – Grundschulen im sozialen Brennpunkt – Zuspitzung Corona (Dr. Sigel/Stanner) – Positive Leadership (Dr. Blum) – Wie kann digitales Lernen zu Hause funktionieren? (Hauk) – Im heimischen Klassenzimmer (Kistermann) – Möglichkeiten und Grenzen des Besuchs einer NS-Gedenkstätte im Rahmen der schulischen Bildung (Reinhard/Jost) – Abitur auf dem Prüfstand (Bijok) – Schulbetretungsverbot bei Ansteckungsverdacht auf Windpocken (Nolte) – Informationen und Bücher

Lehrpläne

Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Neueste Ausgabe: 28. Lieferung, Stand: 01. Juli 2020, Art.-Nr. 06141028, 79,90 €

Herausgegeben von
Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Schreiben zählt zu den wichtigsten Schlüsselkompetenzen, die in der Schule erworben werden. Mit dem Schreiben sind verschiedene Ziele verbunden: Es dient der Kommunikation, der Aufbewahrung von Informationen, es fördert sowohl intellektuelle Funktionen als auch Reflexion und Erkenntnis und wirkt positiv auf das Denken. Martina Kreiner und Leonhard Wölf erklären, wie mit Hilfe von Schreibplänen Texte geplant und geschrieben werden können – ein effektives Mittel, Ihren Grundschülern das Schreiben noch besser vermitteln zu können.

Das wichtigste Handlungsfeld von Schulleitung und Lehrern, ist die Verbesserung des Unterrichts an ihrer Schule und damit die Steigerung des Lernerfolgs der Schülerinnen und Schüler. Corona war für das digitale Lernen ein besonders starker Katalysator, der die Ergänzung des Präsenzunterrichts mit digitalen Lernmöglichkeiten wohl auf weiterhin treiben wird. Für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt es nun, ihre Führungsqualitäten und Innovationsstärke so zu präsentieren, dass die Digitalisierung noch weiter vorangebracht wird. Prof. Dr. Stefan Seitz beschreibt deswegen in seinem Beitrag die neuartige Rollenbestimmung des „transformalen Leaderships“, mit der Sie als Schulleitung Visionen entwickeln können und Ihr Kollegium für diese Ideale schrittweise durch eine personenorientierte Führung zu gewinnen.

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 47, 1. August 2020, Art.-Nr. 66327047, 118,22 €

Herausgegeben von **Dr. Harald Vorleuter**, Ltd. Oberstudiendirektor,
Ministerialbeauftragter für die Gymnasien in Oberfranken, Hof

Lehrkräfte sind häufig verunsichert, wenn es um das Thema „Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler“ geht. Immer wieder sind Sorgen zu hören, Lehrkräfte befänden sich in einem stetigen Risiko, haftbar gemacht zu werden. Aus diesem Grund hat die 47. AL den Schwerpunkt „Aufsichtspflicht“. In einem sehr detaillierten und praxisnahen Beitrag wird versucht, die unterschiedlichsten Fallkonstellationen anschaulich zu beschreiben und die Frage zu beantworten, auf welchen Prinzipien eine sorgsam durchgeführte Aufsicht aufbaut und wo die Grenzen zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht liegen.

Ergänzungen aus dem Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sowie aus den Schulordnungen runden die Verwaltungsvorschriftensammlung ab.

Schulrecht

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 86, 1. Juli 2020, Art.-Nr. 66288086, 118,90 €

Herausgegeben von
Maximilian Pangerl, Ministerialrat, **Claus Pommer**, Ministerialrat, **Eva Maria Schwab**, Ministerialrätin, **Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin, alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes, das durch die Regelungen zum Masernschutz unmittelbare Aktualität für den Schulbereich bekommen hat, da seit 1. März 2020 grundsätzlich Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrkräfte Masernschutz nachweisen müssen. Zudem ist die aktuelle Fassung der Lehrerdienstordnung und des Bayerischen Beamtengesetzes sowie ein wichtiges KMS zur dienstlichen Beurteilung abgedruckt.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Juli 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 145, Art.-Nr. 66247145, 194,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 145. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gößl auf den Rechtsstand 1. Juli 2020.

Folgende Inhalte wurden u.a. aktualisiert oder neu eingefügt:

- Mobile Sonderpädagogische Dienste
- Schulpflicht
- Schulbegleiter an Förderschulen (neu)
- Schulbegleiter an allgemeinen Schulen (neu)
- Schulbegleiter bei seelischer Behinderung (neu)
- COVID-19: Weitere Öffnung der Schulen (neu)

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung
Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 146, Art.-Nr. 66247146, 194,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 146. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gößl auf den Rechtsstand 1. August 2020.

Folgende Inhalte wurden neu eingefügt:

- Schulorganisation – Allgemeine Grundlagen
- Weiterentwicklung und Neustrukturierung der Berufsvorbereitung in Bayern
- Sicherung der Unterrichtsversorgung und Entlastungen für Lehrkräfte
- Schulsozialarbeit
- Beauftragte für Inklusion
- Schulversuch „Erweiterte Schulleitung“
- Allgemeine Öffnung der Schulen nach den Pfingstferien
- §§ 13 und 23 VSO-F Kommentar
- § 14 VSO-F Kommentar
- § 51 VSO-F Kommentar
- BSO-F Erläuterungen

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 247, Art.-Nr. 66190247, 97,08 €

Schwerpunkt der Kommentierungen in der 247. AL sind die Aktualisierung der Erläuterungen von Dr. Pflaum zum Fürsorgeprinzip (§ 45 BeamtStG) und zum Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamtStG) sowie zur Versetzung (Art. 48 BayBG). Verleger hat die in der Praxis sehr häufig relevanten Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung), Art. 91 BayBG (Altersteilzeit) und Art. 92 BayBG (insb. die zeitlichen Höchstgrenzen bei Beurlaubungen) an die gesetzlichen Neuerungen angepasst. Gleiches durch Holzner mit Art. 11 LlbG (Sicherung der Mobiliät), Art. 12 LlbG (Probezeit iSd § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamtStG), Art. 15 LlbG (Dienstzeiten) sowie Art. 34 und Art. 35 LlbG (beide den Vorbereitungsdienst betreffend). Speckbacher trägt die Kommentierung von § 17 UrlMV (Antrag und Genehmigung) bei. Aus den Aktualisierungen von Normen sei das Feiertagsgesetz hervorgehoben, da es Grundlage mach schöner Abwechslung ist.

Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 173, August 2020, Art.-Nr. 67077173, 76,44 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil (TVöD-AT)
- TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)
- TVöD – Besonderer Teil Sparkassen (BT-S)
- TVöD – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)
- TVöD – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
- TVöD – Durchgeschriebene Fassung für den Bereich Verwaltung (TVöD-V)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD BT-Pflege)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohntabelle Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Dienstrecht Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 174, September 2020, Art.-Nr. 67077174, 98,49 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juli 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 230, Art.-Nr. 66243230, 167,90 €

Herausgegeben von
Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,
Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält:

- **Den Abschluss der Kommentierung der großen BayEUG-Novelle 2019**
  mit der Aktualisierung der Kommentierung der Art. 5a (Besondere Bestimmungen), 7 (Grundschule), 9 (Gymnasium), 45 (Lehrpläne), 53 (Vorrücken), 62 (SMV), 67 (Elternbeirat), 79 (Bildstellen), 105 (Lehrgänge), 113c (Evaluation), 119 (Ordnungswidrigkeiten), 121 (Studienkollegs), 123 (Rechts- und Verwaltungsvorschriften), 124 (Einschränkung von Grundrechten) und 125 (Inkrafttreten)
- **den neuesten Stand**
  des **Finanzausgleichsgesetzes**,
  der **Berufsfachschulordnung** sowie
- die neue KMBek über **Gebundene Ganztagsangebote** an Schulen

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 61, 1. Juli 2020, Art.-Nr. 66284061, 131,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

Den Schwerpunkt der Ergänzungslieferung bildet die Aktualisierung der Bekanntmachung zu **offenen und gebundenen Ganztagsangeboten** an Schulen, die im Februar bzw. März 2020 geändert bzw. neu gefasst wurden. Enthalten ist ferner die letzte Änderung der **Zuweisungsrichtlinie FAZR** einschließlich der **Anpassung der Kostenrichtwerte im kommunalen Schulbau** zum 1. Januar 2020.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 8. Auflage 2020, Art.-Nr. 6560.336, 7,50 €

Diese Ausgabe enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO).
Enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Änderungen der GrSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Grundschule in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Kurzkommentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG von Ministerialrätin Maria Wilhelm

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 8. Auflage 2020, Art.-Nr. 6561.336, 13,90 €

Die Ausgabe enthält den jeweils aktuellen Text, hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums, alle Zeugnisse und Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen. Änderungen der GrSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 8. Auflage 2020, Art.-Nr. 6562.336, 7,50 €

Diese Ausgabe enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (MSO).
Enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Änderungen der MSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO)

Kurzkommentar zur Schulordnung und der Bayerischen Schulordnung BaySchO mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG von Ministerialrätin Alexandra Brumann

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 8. Auflage 2020, Art.-Nr. 6563.336, 13,90 €

Die Ausgabe enthält den jeweils aktuellen Text, hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums, alle Zeugnisse und Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen. Änderungen der MSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern – WSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 25. Auflage 2020, Art.-Nr. 2815.343, 8,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der WSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Fachakademien FakO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 4. Auflage 2020, Art.-Nr. 2817.341, 12,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der FakO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Fachschulen in Bayern FSO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 4. Auflage 2020, Art.-Nr. 2822.341, 7,50 €

Aus dem Inhalt:
Teil 1: Allgemeines
Teil 2: Aufnahme
Teil 3: Schulbetrieb
Teil 4: Leistungen, Zeugnisse
Leistungsnachweise; Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholungen; Zeugnisse
Teil 5: Prüfungen, Abschlüsse
Allgemeines; Zweijährige Fachschulen; Fachschulen für Heilerziehungspflege; Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe
Teil 6: Fachschulbeirat
Teil 7: Schlussvorschriften
Diverse Anlagen mit Stundentafeln; ausführliches Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern FOBOSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 4. Auflage 2020, Art.-Nr. 2819.341, 12,50 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der FOBOSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern BSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 23. Auflage 2020, Art.-Nr. 4367.342, 8,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Inhaltliche Änderungen der BSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Berufsfachschulordnung Pflegeberufe BFSO Pflege

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 2. Auflage 2020, Art.-Nr. 2818.345, 12,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSOPflege).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der BFSOPflege, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement und Informatik in Bayern - BFSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO (Auszug)

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 6. Auflage 2020, Art.-Nr. 2816.344, 12,50 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement und Informatik in Bayern (BFSO).
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Inhaltliche Änderungen der BFSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Lehrerdienstordnung LDO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 41. Auflage 2020, Art.-Nr. 4705.335, 4,90 €

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern
Lehrerdienstordnung – LDO
Anhang:
- Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO
- Verordnung über den Urlaub der bayer. Beamten und Richter Urlaubsverordnung – UrlV
Stichwortverzeichnis

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern – VSO-F

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und eingearbeiteten weiteren gesetzlichen Bestimmungen

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 19. Auflage 2020, Art.-Nr. 4726.337, 12,50 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil einen Auszug der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil den vollständigen Text der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern (VSO-F).
Der Verlag hat ergänzend zu den Verweisen auf die VSO – die für die vorliegende Schulordnung immer noch maßgeblich sind – am Rand gekennzeichnet, wo die Grundschulordnung (GrSO) und die Mittelschulordnung (MSO) inhaltlich etwa entsprechen.
Enthält alle Anlagen sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Neugefasste Bestimmungen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Der Auszug der BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern RSO

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 32. Auflage 2020, Art.-Nr. 4712.339, 8,90 €

Diese Ausgabe enthält das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSO).
Enthält alle Anlagen und Zeugnisse sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Inhaltliche Änderungen der RSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern GSO)

mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 40. Auflage 2020, Art.-Nr. 4718.340, 9,50 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) sowie im dritten Teil die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).
Enthält alle Anlagen und Zeugnisse sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis mit den Angaben zu den jeweiligen Paragraphen, das dem Benutzer die Vorschriften schnell erschließt und hilft, sich rasch zurechtzufinden. Inhaltliche Änderungen der GSO, BaySchO und BayEUG sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, so ergibt sich eine schnelle Übersicht über die verschiedenen Rechtsquellen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG

und Bayerische Schulordnung BaySchO

Verlag J. Maiß GbmH, München, www.maiss.de, 22. Auflage 2020, Art.-Nr. 4320.338, 5,90 €

Diese Ausgabe enthält im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), im zweiten Teil die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO).
Enthält ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Neugefasste Bestimmungen sind durch einen Balken am Rand gekennzeichnet. Die BaySchO ist auf gelbem Papier gedruckt, und gilt ab 01.08.2016 für alle öffentlichen Schulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Kollegs.

Impressum

Herausgeber:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de